lehrten in Leipzig, aufs Jahr 1753. p. 323. — Ob diese Schrift von dieser Materie die neueste sey, oder ob in des Hrn. **Krünitzes** ökonomischen Encyklopädie VIten Theile unterm Art. **Brantewein** nach neuern Schriften angezeigt sind, können wir nicht sagen, indem wir diesen angeführten 6ten Theil noch nicht gelesen haben, und überhaupt die Jurisprudenz unser Fach nicht ist. Das aber können wir sagen, was wir hier einschlagendes, wie von ungefähr, gefunden haben. Als wir nämlich am Ende des vergangenen Jahres unsern Disputationskram aufräumeten, so fiel uns, da wir vorher schon die Beantwortung unter No. I. erhalten hatten, von dem jetzigen Leipz. eleganten Juristen, dem Hrn. D. und Prof. **Püttmann** ein Program in die Hände, welches er im abgewichenen 1775ten Jahre zu der Doctorpromotion Hrn. K. F. Böschen, Kursächs. Advoc. immatr. geschrieben, und darinne de rebus ac iuribus per bonorum cessionem ad creditores haud transeuntibus, gehandelt hat. Diese Disquisition ist recht aufgeweckt geschrieben. Wir wollen den Anfang, weil er zeitmäßig ist, in der Uebersetzung mittheilen: „Da heutzutage fast nichts gewöhn„licher ist, als daß diejenigen, welche ihr Vermögen entweder vercourtesirt, oder ver„spielt, oder mit eitlen Staatmachen durchgebracht haben, bankerottiren, und sich „aus dem Staube machen; oder wenigstens, wenn noch ein Bischen Vermögen übrig „ist, die Zuflucht belasteter Schuldner, nämlich cessionem bonorum, ergreiffen, so „daß man kein Zeitungsblatt in die Hände nimmt, wo man nicht ein langes Verzeich„niß die in verarmten, unvermögenden Umständen zu bezahlen sind, oder sich wenig„stens so stellen, antreffen sollte, und man daher mit Recht des Juuenalis Klage, „Sat. XI, 46. hieher ziehen kann:

Hi plerumque gradus: conducta pecunia Romæ
Et coram — — bis: migrare subura.

„So scheint es allerdings der Mühe werth zu seyn, die Gerechtsame sowohl der „Schuldener als der Gläubiger, zu untersuchen.„

Bey subura nun hat der Hr. D. und Prof. die Note angebracht: „Haud male „olim Hadrianus decoctores bonorum suorum, si suæ auctoritatis (i. e. sui iuris) „essent, *catomidiari* (h. e. catomis cædi) in amphitheatro & dimitti iussit. Vid. „Spartian. in Hadriano cap. 18. ibique Salmasium, Tom. I. pag. 170. ed. Hack.„

A. d. D. u. H.

VIII. Avertissement.

In der Spieckermannischen Handlung alhier und in Zittau, sind die Görlitzisch-Zittauisch- und Löbauischen Kalender in 4to, auf das Jahr 1776. zu haben.

IX. Budißinischer Getreyde-Preiß.

	Den 2. December, 1775.								Den 9. December, 1775.							
Korn,	1 Rthl.	22 gr.	auch	1 Rthl.	18 gr.				Korn,	2 Rthl.	— gr.	auch	1 Rthl.	20 gr.		
Weitzen,	3	—	—	—	2	—	20		Weitzen,	3	—	22	—	2	—	20
Gerste,	1	—	12	—	1	—	8		Gerste,	1	—	12	—	1	—	8
Hafer,	1	—	—	—	—	—	21		Hafer,	1	—	—	—	—	—	22
Erbsen,	2	—	4	—	2	—	—		Erbsen,	2	—	4	—	1	—	—
Hirse,	3	—	20	—	3	—	12		Hirse,	3	—	20	—	3	—	12
Grütze,	2	—	4	—	2	—	—		Grütze,	2	—	4	—	2	—	—

NB. Wegen Mangel des Platzes, folgen die übrigen Marktpreiße künftig.

http://digital.slub-dresden.de/ppn20283506Z/48